



Satzung des Segelclub 1978 Senftenberg e. V.

§1

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Herausbildung kameradschaftlichen Verhaltens zwischen den Mitgliedern sowie die Unterstützung umweltbewussten Verhaltens aller Mitglieder.

Dazu zählen insbesondere:

- Die Förderung und Pflege des Wasser- und Segelsports in allen seinen Formen
- Die umfassende Ausbildung seiner Mitglieder, vor allem der Kinder und Jugendlichen
- Die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen
- Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen

(2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Grundlage der Vereinsarbeit ist der gegenseitige Respekt der Mitglieder untereinander und die Achtung der Würde jedes Menschen, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner sozialen, ethnischen oder kulturellen Herkunft, seiner Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung sowie die Unterbindung jeder Form von Diskriminierung und der Verbreitung demokratiefeindlichen Gedankenguts.

§2

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Segelclub 1978 Senftenberg“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
Abkürzung: SC 1978 SFB

(2) Sitz des Vereins ist Senftenberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein führt einen Stander Schwarz/Weiß.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte werden. Voraussetzung ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag in dem sich der Antragsteller u.a. zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Weiterhin ist zum Ausgleich bereits geschaffener Werte ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verein besteht aus den Mitgliedern wie folgt:

- a) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- b) Junge Erwachsene von 18 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, die sich in Ausbildung befinden. Junge Erwachsene sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.



- c) Kinder und Jugendliche von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden durch den Jugendwart vertreten.
- d) Familienmitglieder, Ehepartner oder Lebensgefährten (Personen, die im gleichen Haushalt leben) eines ordentlichen Mitgliedes haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- e) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit einem Sonderstatus. Die Ernennung erfolgt in würdigem Rahmen, z.B. in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von Arbeitsleistungen befreit, der zu zahlende Beitrag wird in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- f) Förderer des SC 1978 SFB unterstützen den Verein und können an dessen Veranstaltungen teilnehmen. Rechte und Pflichten werden gesondert, ggf. mit Einzelfallregelung, durch den Vorstand festgelegt.
- g) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die aus persönlichen Gründen (z.B. Gesundheitliche Beeinträchtigung, Belastung durch Ausbildung oder Beruf) nicht mehr bzw. temporär nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können. Die passive Mitgliedschaft ist beim Vorstand formlos mit Begründung zu beantragen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber berechtigt, die Vereinsanlagen zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilzunehmen. Das passive Mitglied ist von allen Verpflichtungen, die sich aus den Vereinsregularien ergeben, befreit. Ein passives Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Bootslegeplatz. Die Beitragshöhe für passive Mitglieder regelt die Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung der passiven Mitgliedschaft, ggf. nach einer Anhörung des antragstellenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit und informiert in der nächsten Mitgliederversammlung über die Entscheidung. Passive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand zu erklären, dass sie wieder ordentliches Mitglied werden wollen. Mit Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden lebt die ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wieder auf. Die Gebühren und Beiträge bestimmen sich dann nach den Vorgaben für ordentliche Mitglieder. Segelfreunde, die passives Vereinsmitglied werden wollen, ohne vorab ordentliches Mitglied gewesen zu sein, können das formlos beim Vorstand beantragen. Sollte dieses passive Mitglied dann ordentliches Mitglied werden wollen, gelten die Regelungen für Neuaufnahmen.

(3) Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des SC 1978 SFB werden in der vorliegenden Satzung sowie der auf ihrer Grundlage ergangenen Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandsbeschlüsse geregelt.

(4) Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder

1. Die Aufnahme erfolgt immer zum 1. eines Monats
2. Die Aufnahme erfolgt mit einer einjährigen Anwartschaftszeit. Während dieser Zeit hat der Anwärter alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts.
3. Mit Übernahme in die Anwartschaft wird eine Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung fällig
4. Über die endgültige Aufnahme nach der einjährigen Anwartschaft entscheidet der Vorstand vor Ablauf des Probejahres. Aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit des Anwärters während der Probezeit) kann die Probezeit verlängert werden. Über die Entscheidung ist der Anwärter umgehend zu informieren.
5. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages durch den Anwärter werden 50% der Aufnahmegebühr rückerstattet.

§ 3a

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten, erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
- d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann. Mangelndes liegt insbesondere vor, wenn Beiträge nicht fristgerecht erbracht werden oder Arbeitsleistungen und die entsprechenden Geldleistungen zu deren Abgeltung nicht erbracht werden oder das Mitglied den Wohnsitz wechselt, ohne dies in angemessener Frist dem Verein mitzuteilen.



- e) Für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppe vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den erziehungsberechtigten Eltern zwingende Voraussetzung für eine ordentliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe.
Bei auftretenden Problemen in der Kooperation mit den Eltern ist der Jugendwart verpflichtet, mit den Eltern ein klärendes Gespräch zu führen und darüber ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist sowohl den Eltern als auch dem Vorstand zu übergeben. Widersprüche durch die Eltern sind vom Jugendwart zu klären oder, wenn das nicht möglich ist, zu protokollieren.
Sollte sich die Situation auch nach dem Gespräch nicht ändern bzw. klären lassen, sind die erziehungsberechtigten Eltern in eine zeitnah stattfindende Vorstandssitzung einzuladen. Dort haben sie Gelegenheit, zu den aufgetretenen Problemen Stellung zu nehmen und ihre Position darzulegen.
Der Vorstand ist berechtigt, in Würdigung des Elterngesprächs Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit der Kinder- und Jugendgruppe festzulegen. Für den Fall, dass die Kooperation mit den Eltern sehr kompliziert, unmöglich oder für die Übungsleiter und Betreuer unzumutbar ist, kann auch die Beendigung der Mitgliedschaft des betreffenden Kindes oder Jugendlichen wegen der nicht überbrückbaren Diskrepanzen mit den erziehungsberechtigten Eltern beschlossen werden. Das Nichterscheinen oder Verweigern des Gesprächs mit dem Jugendwart bzw. die Nichtteilnahme an der Vorstandssitzung hat die gleiche Konsequenz.
Der Ausschluss kann fristlos erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
- (2) Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, insbesondere die im § 1 geregelten Grundsätze missachtet;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Jedes Mitglied kann einen Ausschlussantrag gegen ein anderes Mitglied an den Vorstand richten.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Das Mitglied wird zu der Mitgliederversammlung eingeladen und hat dort Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschlussantrag des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu beachten und ihr Verhalten entsprechend einzurichten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Insbesondere sind die Sicherheitsvorschriften bei der Erbringung von Arbeitsleistungen und während der sportlichen Veranstaltungen des Vereins einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und zur Leistung von Arbeitsstunden gemäß Beitrags- und Gebührenordnung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und die Anzahl der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Ehrenmitglieder sind von Arbeitsleistungen befreit

(5) Ordentliche Mitglieder und Junge Erwachsene haben das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

§5 Vereinsmittel

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung wird durch die Mitgliederversammlung eine Revisionskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern, gewählt. Die Wahl der Revisionskommission kann einzeln oder im Block erfolgen, die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden darüber zuvor mit einfacher Mehrheit in der Wahlversammlung. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich zur Frühjahrsversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis zum Vorjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Kassenvwart
- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Technikwart

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder und Junge Erwachsene in Ausbildung gewählt werden, das Mindestalter beträgt also 18 Jahre.

(3) Die Wahl kann einzeln oder im Block erfolgen. Hierüber entscheiden zuvor die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit in der Wahlversammlung. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind nur gültig, wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.



(5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann Ordnungen erlassen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, auch zeitweilig, zur Vorstandsarbeit hinzuziehen.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

((7)Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (VS-BGB) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(8)Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden. Letzterer hat somit eine Doppelfunktion.

(9)Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Arbeit vom verbleibenden Vorstand weiterzuführen und zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.

(10)Ein Rücktritt vom Vorstandsamt ist gegenüber dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu erklären.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich zu Beginn und zum Ende der Segelsaison (April bis Oktober) statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Kalenderwochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. des Ehrenrates,
- Festsetzung von Beiträgen, Sonderumlagen und deren Fälligkeiten,
- Satzungsänderungen und Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegenüber dem Vorstand,
- Beschlussfassung über Anträge und Verträge mit grundsätzlicher Bedeutung,
- Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist ein. Der schriftlichen Einladung kommt die Veröffentlichung im Seglerkurier, ein Aushang in der Seglerhütte bzw. die Veröffentlichung im internen Bereich der Internetseite des Vereins gleich. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, die mit der Einladung bekanntgegeben wird. Jedes Mitglied kann seine Ergänzungen bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beantragen.

(5) Bei Beschlussfassungen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Die Seiten sind zu nummerieren. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

(7) Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9

Ehrenrat



Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenrat aus mindestens 3 Mitgliedern gebildet werden. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ehrenrates ist die Unterstützung des Vorstandes bei der Beilegung von Streitigkeiten. Er spricht Empfehlungen aus. Der Ehrenrat kann angerufen werden durch

- ordentliche Mitglieder
- den Vorstand
- einzelne Vorstandsmitglieder

§10 Verfahrensregeln

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied und jeder junge Erwachsene hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (2) Mitglieder mit unentschuldigten Zahlungsrückständen haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

§11 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des "Bürgerlichen Gesetzbuches".
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitglieder erhalten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§12 Datenschutz

Zu Fragen des Datenschutzes sind gesonderte Regelungen mit den Vereinsmitgliedern zu treffen.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.04.2024 beschlossen worden und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.11.2022, außer Kraft.

06.04.2024